

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

151. Stück, 09.10.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1926.) 151. Stück.

Inhalt:

Nr. 230. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1926, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Nr. 230.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, daß das angeführte Gesetz Anwendung findet auf die von dem städtischen Elektrizitätswerk in Brake auszuführenden Anlagen von elektrischen Leitungen nebst den zum Betriebe erforderlichen Schalt- und Transformatorstationen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Brake bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

 Dtt.

Verzeichnis

der

Verordnungen des Handelsministeriums

XIV. Band (Ausgegeben am 2. October 1890) 151. Stück

Verordnungen

Nr. 230. Verordnung für den Handel mit Eisenbahnwagen und Eisenbahnwagen
19. d. betreffend Bestimmungen zur Anlage von elektrischen
Leitungen für den Betrieb des Eisenbahnverkehrs in Preußen

Nr. 231

Verordnung für den Handel mit Eisenbahnwagen, betreffend Bestimmungen
zur Anlage von elektrischen Leitungen für den Betrieb des Eisenbahnverkehrs
in Preußen.
Erlaßt am 2. October 1890.

Zur Ausführung des Eisenbahngesetzes vom 21. April 1890,
Artikel 2 und 6, verordnet das Handelsministerium, daß das
angeführte Gesetz Anwendung findet auf die von dem kaiserlichen
Eisenbahnverkehrsamt in Preußen anzuführenden Anlagen
von elektrischen Leitungen nebst den zum Betriebe erforder-
lichen Schalt- und Transformatorstationen.

Entschuldigungsverpflichtung in die Staatsgewalt Preußen.
Als Eisenbahngesetz wird das mit Preußen beschlossene.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 2. October 1890.
Handelsministerium.

(Siegel) v. Juch. Dr. Willers.

